

nahme, diese Ausnahme aber findet nur für die eigentliche Beistandschaft nicht für die Verbeiständung durch einen Beirat im Sinne des Art. 395 ZGB Anwendung.

Die Einordnung des Art. 396 in die übrigen Bestimmungen, speziell das allgemeine Marginale « B. Zuständigkeit » nach vorheriger Aufzählung der Beistandschafts- und Beiratschaftsfälle möchte zwar dafür sprechen, dass unter Art. 396 Abs. 2 auch die Beiratschaft nach Art. 395 Abs. 2 falle. Allein diesem Moment kommt hier deswegen keine erhebliche Bedeutung zu, weil die Bestimmung des Art. 395 erst in der parlamentarischen Beratung (vom Ständerat) in diesen Abschnitt des Gesetzes eingeschoben wurde. Vgl. Sten. Bullet. Ständerat 1906 S. 54. Dabei blieb Art. 396 unverändert. Für die Auslegung solcher Einschreibungen nun kann die Systematik des Gesetzes nicht dieselbe Bedeutung haben, wie für die übrigen Teile des Gesetzbuches. Die Gefahr liegt nahe, dass sie dem übrigen Gesetzesinhalt nicht nach jeder Hinsicht angepasst sind und das System in der einen oder andern Richtung durchbrechen. Dies letztere trifft zweifellos im Verhältnis des Art. 395 Abs. 2 zu 396 Abs. 2 zu.

Die Ausnahmenvorschrift des Art. 396 Abs. 2 ist offensichtlich auf die reine Vermögensverwaltung des Art. 393 zugeschnitten. Für sie passt sie, weil die blosser Vermögensverwaltung sehr wohl von der Person des in seiner Handlungsfähigkeit unbeschränkten Verbeiständeten losgelöst und am Orte, wo das Vermögen liegt, vorgenommen werden kann.

Anders bei der Beiratschaft. Sie kann die Vermögensverwaltung umfassen, beschränkt sich aber nie darauf. Vielmehr mindert sie (im Gegensatz zur Beistandschaft) in jedem Fall die Handlungsfähigkeit des Betroffenen hinsichtlich eines ganzen Komplexes von Lebensinteressen. Diese Interessen können vom Ort, wo das Vermögen liegt, völlig unabhängig sein und werden sich naturgemäss viel eher auf den Wohnort, den Mittelpunkt der Interessen, konzentrieren. Die Trennung von Wohnort

und Ort der Führung der Beiratschaft hätte daher, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprochen haben kann, zur Folge, dass der Beirat vielen in Betracht kommenden Verhältnissen fremd gegenüberstehen würde, und dass andererseits die Beschränkung der Bewegungsfreiheit sich dem unter Beiratschaft Gestellten weit drückender fühlbar machen würde, als wenn er sich im einzelnen Fall an einen am gleichen Ort wohnenden Beirat wenden könnte.

Zuzugeben ist dem Beschwerdeführer allerdings, dass der unter Beiratschaft Gestellte durch Wohnsitzwechsel die Stabilität der Beiratschaftsführung beeinträchtigen kann. Allein das ist angesichts der Erwägungen über die Vorteile der Führung der Beiratschaft am Wohnort nicht ausschlaggebend. Zudem wird die massgebende Behörde verlangen können, dass ein neuer Wohnort eine gewisse Zeit angedauert habe, bis sie einem Begehren um Verlegung der Beiratschaft entsprechen muss.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung
vom 3. März 1920 i. S. Mohn gegen Oesch.**

Art. 309 Abs. 3, 325 ZGB. Umfang der dem Vater im Falle der Zusprechung mit Standesfolgen dem Kinde gegenüber obliegenden Vermögensleistungen. Zulässigkeit der richterlichen Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen ?

Dagegen kann sich fragen, ob nicht Dispositiv 1, lit. b des angefochtenen Urteils zu eliminieren ist, wonach der Beklagte zur Bezahlung von bestimmten Unterhaltsbeiträgen an den Kläger Nr. 2 verurteilt wird. Da das Kind dem Beklagten mit Standesfolgen zugesprochen worden ist, hat er für es zu sorgen, wie

für ein eheliches Kind (Art. 325 Abs. 2 ZGB), d. h. er hat für die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung in vollem Umfange aufzukommen und es sind seine vermögensrechtlichen Pflichten — anders als im Falle der Vaterschaft ohne Standesfolge (Art. 319 ZGB) — auch zeitlich nicht begrenzt. Dies ergibt sich auch aus Art. 309 Abs. 3 ZGB, wonach an Stelle der Vermögensleistungen von Art. 319 ZGB die Erfüllung der Elternpflicht tritt, sofern das Kind dem Stande des Vaters folgt. Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht in seiner bisherigen Praxis (AS 44 II S. 222 f.) den Standpunkt eingenommen, dass im Falle der Zuspreehung mit Standesfolgen die Festsetzung von bestimmten, vom Vater an das Kind zu leistenden Unterhaltsbeiträgen nicht angängig sei. Allein eine erneute Prüfung der Frage ergibt, dass Erwägungen praktischer Natur einer teilweisen Abänderung dieser Rechtsprechung rufen. In der Tat kann nicht verkannt werden, dass sofern und solange als die Mutter die elterliche Gewalt über das Kind ausübt — und sie wird sie in den meisten Fällen bis zum zurückgelegten 18. Jahr des Kindes ausüben — die Festsetzung von Alimentationsbeiträgen durch den Richter im Interesse aller Beteiligten liegt, im Interesse der Mutter, weil sie unter diesen Umständen einen exekutorischen Titel in den Händen hat, gestützt auf den ihr ohne weiteres Rechtsöffnung erteilt werden muss, während sie andernfalls, sofern der Vater mit der Erfüllung seiner Unterhaltspflichten säumig ist, zum Prozessieren gezwungen wird und die einzelnen Unterhaltsauslagen substantiieren muss; im Interesse des Vaters, weil er bei dieser Sachlage wenigstens für eine bestimmte Zeit darüber im klaren ist, was er zu bezahlen hat und seine eigene Lebenshaltung darnach einrichten kann. Dabei ist allerdings der ausdrückliche Vorbehalt zu machen, dass die vom Richter im Vaterschaftsprozesse festgesetzten Beiträge nur das Minimum dessen darstellen,

wozu der Vater nach Art. 325 Abs. 2 ZGB verpflichtet ist, dass er daher, wenn ein Bedürfnis dafür vorliegt, zu grösseren Leistungen verhalten werden kann und dass seine Alimentationspflicht nicht mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes ihr Ende erreicht, dass andererseits die Alimentationsraten nur für so lange gelten als das Kind in der Obhut und Erziehung der Mutter steht (vergl. in diesem Sinne Z. R. 18 Nr. 179; FRITZSCHE, Zwei Jahre Zivilgesetzbuch, S. 72). Der richterlichen Festsetzung von Beiträgen steht jedenfalls dann nichts entgegen, wenn — wie im vorliegenden Falle — die Mutter dies im Klageantrag ausdrücklich verlangt und der Vater dagegen keine Einwendungen erhoben hat.

II. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

3. Arrêt de la 2^{me} Section civile du 25 mars 1920 dans la cause W. contre L.

Exhérédation : Peut être exhérédée par son père pour avoir gravement failli à ses devoirs envers la famille du défunt une femme qui s'est enfuie avec son amant, abandonnant son mari et ses enfants en bas âge.

Charlotte W., née le 18 janvier 1887, a épousé le 25 février 1908 Guillaume L., pharmacien à Fribourg. Trois enfants sont issus de cette union : Wilhelmine, née le 31 décembre 1908, Mathilde, née le 1^{er} juin 1910 et Marie-Antoinette, née le 9 octobre 1911. Dans le courant de l'année 1910 le mari L. ayant découvert une lettre compromettante écrite à un étudiant par sa femme, celle-ci